

Für das Nachschlagewerk!	Nein
Für die Fachpresse!	Nein
Für die amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: BAT §§ 22, 23, Anlage 1 a VergGr. VII (Politesse)

Leitsätze:

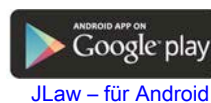
K e i n e

Aktenzeichen: 4 AZR 463/72

Urteil des BAG vom 20. Juni 1973 LAG Schleswig-Holstein



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 463/72

1 Sa 75/72 Schleswig-Holstein

Verkündet am
20. Juni 1973

gez. Mißler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 20. Juni 1973 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Poelmann, die Richter Dr. Neumann und Dr. Dieterich sowie den ehrenamtlichen Richter Schulz-Rupp und die ehrenamtliche Richterin Pfister für Recht erkannt:

Die Revision des beklagten Landes gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein vom 4. Juli 1972 - 1 Sa 75/72 - wird auf Kosten des beklagten Landes zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Die Klägerin ist gelernte Industriemäherin. Seit dem 1. Februar 1969 ist sie bei dem beklagten Land als sogenannte Politessen beschäftigt. Nach dem Anstellungsvertrag vom 20. Januar 1969 richtet sich das Arbeitsverhältnis nach den Bestimmungen des Bundesangestellten-Tarifvertrages. Die Klägerin bezog zunächst Vergütung nach VergGr. VIII BAT. Mit Schreiben vom 20. Oktober 1970 verlangte sie ihre Einreihung in die VergGr. VI b BAT. Dieser Antrag wurde abgelehnt. Erst mit Wirkung vom 1. Februar 1972 wurde die Klägerin im Wege des Bewährungsaufstiegs in die VergGr. VII BAT höhergestuft.

Die Aufgaben und Befugnisse der Klägerin richten sich nach der "Dienstanweisung für Angestellte zur Überwachung und Regelung des Straßenverkehrs (Politessen)". Dieser hat im wesentlichen folgenden Wortlaut:

"1. Rechtsstellung

Die Politessen sind gemäß § 14 des Polizei-Organisationsgesetzes vom 9. 12. 1968 (POG) zu Hilfsbeamten der Polizei bestellt.

2. Auftrag

2.1 Die Politessen haben den Auftrag

2.1 1 den ruhenden Verkehr und den Fußgängerverkehr zu überwachen,

2.1 2 bei Ordnungswidrigkeiten im ruhenden Verkehr und im Fußgängerverkehr Verwarnungen zu erteilen bzw. Anzeige zu erstatten,

2.1 3 strafbare Handlungen und sonstige Ordnungswidrigkeiten, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit bekannt werden, der zuständigen Polizeidienststelle zu melden,

2.1 4 hilfsbedürftige Verkehrsteilnehmer, insbesondere Kinder und ältere Personen zu unterstützen und



- 3 -

2.1 5 Auskünfte über örtliche Verkehrsverbindungen, die Lage von Straßen, Behörden, Krankenanstalten und anderen öffentlichen Gebäuden zu erteilen.

2.2 Sie können in Einzelfällen zur Hilfeleistung bei der Überwachung und Regelung des fließenden Verkehrs eingesetzt werden.

2.3 Bei der Wahrnehmung ihres Auftrages haben die Politessen die für die Tätigkeit der Polizei ergangenen Vorschriften und Dienstweisungen zu beachten, soweit diese auf ihre Tätigkeit anwendbar sind.

3. Befugnisse

3.1 Politessen haben als Hilfsbeamte der Polizei im Rahmen ihres Auftrages die den Polizeivollzugsbeamten zustehenden Befugnisse, insbesondere die Befugnisse nach dem Landesverwaltungsgesetz, nach der Strafprozeßordnung und nach dem Ordnungswidrigkeiten-Gesetz. Sie haben nicht die Befugnis zum Waffengebrauch (§ 14 Abs. 2 POG).

3.2 Hiermit werden die Politessen gemäß § 58 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 57 Abs. 2 OWiG zur Erteilung von Verwarnungen bei Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG ermächtigt."

Bei ihrer Einstellung verfügte die Klägerin über keinerlei Vorkenntnisse. Sie besaß lediglich einen Führerschein der Klasse III. Vor ihrem ersten Einsatz nahm sie an einem vierwöchigen Lehrgang teil, der 100 Unterrichtsstunden umfaßte. Darüber hinaus ist sie verpflichtet, drei Stunden Dienstunterricht im Monat zu besuchen.

Die Klägerin hat in der ersten Instanz geltend gemacht, sie erfülle die Merkmale der VergGr. VI b Fallgruppe 1 BAT.

- 4 -



- 4 -

Ihre Tätigkeit erfordere gründliche und vielseitige Fachkenntnisse. Sie befasse sich nicht nur mit Verstößen im ruhenden Verkehr, sondern auch häufig mit verschiedenen Ordnungswidrigkeiten im fließenden Verkehr. Dabei benötige sie die Kenntnisse zahlreicher gesetzlicher und verwaltungsinterner Bestimmungen. Darüber hinaus müsse sie über erhebliches Erfahrungswissen verfügen, weil sie sich gegenüber Bürgern durchzusetzen habe, die häufig uneinsichtig seien. Die Erforderlichkeit selbständiger Leistungen in nicht unerheblichem Umfang ergebe sich allein schon aus ihren Pflichten aufgrund des § 53 OWiG. Ferner habe sie zahlreiche Ermessensentscheidungen bei der Festsetzung von Verwarnungsgeldern zu treffen. Soweit sie Formulare verwenden könne, erleichtere das zwar ihre Arbeit, ändere aber nichts an der Notwendigkeit, zunächst den Sachverhalt feststellen zu müssen, und zwar so, daß er auch der Prüfung in einem gerichtlichen Verfahren standhalte.

Die Klägerin hat im ersten Rechtszug beantragt, das beklagte Land zu verurteilen, 720,-- DM als Teilbetrag der Differenz zwischen den Vergütungsgruppen VIII und VI b BAT für die Zeit vom 1. April 1970 bis 31. März 1971 zu zahlen, hilfsweise, das beklagte Land zu verurteilen, 360,-- DM als Teilbetrag der Differenz zwischen den VergGrn. VIII und VII BAT für die Zeit vom 1. April 1970 bis zum 31. März 1971 zu zahlen.

Das beklagte Land hat Klageabweisung beantragt und erwidert: Die Klägerin benötige keine größeren Kenntnisse des Verkehrsbereichs als jeder Berufskraftfahrer. Sie könne sich dabei im wesentlichen auf den ruhenden Verkehr konzentrieren. Mit Verstößen im fließenden Verkehr sei sie nur zu 5 % ihrer Gesamtarbeitszeit befaßt. Daß bei dieser Sachlage nicht von Fachkenntnissen i. S. der

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

VergGr. VII Fallgr. 1 BAT gesprochen werden könne, ergebe sich schon aus der Kürze der Ausbildungszeit. Im übrigen werde das Besoldungsgefüge der Polizei gesprengt, wenn Politessen praktisch wie Polizeimeister vergütet würden.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen und den Streitwert auf 720,-- DM festgesetzt. In der Berufungsinstanz hat die Klägerin die Klage teilweise zurückgenommen. Sie beansprucht nur noch ihre Eingruppierung in die VergGr. VII BAT und verlangt daher im vorliegenden Rechtsstreit lediglich die Zahlung von 360,-- DM brutto als Teilbetrag der Differenz zwischen den VergGrn. VIII und VII BAT für die Zeit vom 1. April 1970 bis zum 31. März 1971. Das Landesarbeitsgericht hat das beklagte Land antragsgemäß verurteilt und die Revision zugelassen. Mit seiner Revision wehrt sich das beklagte Land weiter gegen den Vergütungsanspruch. Die Klägerin beantragt die Zurückweisung der Revision und präzisiert ihre Teilleistungsklage dahin, daß für jeden Monat des Streitzeitraumes 30,-- DM gefordert werden.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist unbegründet.

Das Landesarbeitsgericht sagt nicht ausdrücklich, daß es die Tätigkeit der Klägerin als einheitlich zu bewertende Gesamttätigkeit beurteilt, geht aber erkennbar stillschweigend von dieser Annahme aus. Es betont, die Bürotätigkeit, die 2/3 der Gesamtarbeitszeit der Klägerin beansprucht, sei dem Streifendienst "integrierend zuzuordnen". Dieser Hinweis wäre bedeutungslos, wenn der Außendienst der Klägerin nicht einheitlich zu bewerten wäre. Das gleiche gilt für die Ausführungen im angefochtenen Urteil zu den Aufgaben der Klägerin im fließenden Verkehr. Das Landesarbeitsgericht stellt dazu fest, daß derartige Aufgaben möglicherweise nur 5 % der Gesamtarbeitszeit ausmachen; dennoch müsse die Klägerin die entsprechenden Fähigkeiten stets zur Ver-

- 6 -



- 6 -

fügung haben, weshalb diese bei der vergütungsrechtlichen Bewertung zu berücksichtigen seien. Auch dieser Hinweis zeigt deutlich, daß das Landesarbeitsgericht eine einheitlich zu bewertende Gesamttätigkeit annimmt. Die Abgrenzung der zu bewertenden Tätigkeit durch den Tatrichter ist nach der ständigen Rechtsprechung des Senats in der Revisionsinstanz nur beschränkt nachprüfbar (BAG AP Nr. 27 zu §§ 22, 23 BAT). Revisible Fehler des Landesarbeitsgerichts sind nicht ersichtlich. Auch die Revision hat in diesem Zusammenhang keine Rügen erhoben.

Umstritten ist lediglich die Frage, ob die Klägerin gründliche Fachkenntnisse im Sinne der Vergütungsgruppe VII Fallgruppe 1 BAT benötigt. Das Landesarbeitsgericht hat die Frage bejaht und seine Ansicht sorgfältig und eingehend begründet. Auch diese Beurteilung liegt nach der ständigen Rechtsprechung des Senats grundsätzlich im Beurteilungsspielraum des Berufungsgerichts, da es um die Anwendung eines allgemeinen Rechtsbegriffs geht (BAG 4, 152 = AP Nr. 18 zu § 3 TO.A; AP Nr. 19 zu § 3 TO.A; AP Nr. 35 zu §§ 22, 23 BAT). Eine Nachprüfung des Revisionsgerichts hat sich auf die Frage zu beschränken, ob der Rechtsbegriff selbst verkannt ist, oder ob bei der Unterordnung des Sachverhalts unter die Tarifnorm Denkgesetze oder allgemeine Erfahrungssätze verletzt wurden, oder ob wesentliche Umstände außer acht gelassen wurden, so daß die Bewertung aus diesem Grunde offensichtlich fehlerhaft erscheint. Derartige Rechtsfehler sind jedoch nicht festzustellen.

Vor allem ist es nicht zu beanstanden, daß das Landesarbeitsgericht bei der Prüfung der erforderlichen Fachkenntnisse auch die schwierigeren Aufgaben berücksichtigt hat, die die Klägerin möglicherweise nur zu 5 % ihrer Gesamtarbeitszeit beanspruchen. Das Landesarbeitsgericht weist zutreffend darauf hin, daß sich die Klägerin bei

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

ihrem Streifendienst in ständiger Bereitschaft befinde, also auch die Fachkenntnisse stets zur Verfügung haben muß, die sie im Zusammenhang mit dem fließenden Verkehr benötigt. Im übrigen hat der Senat erst kürzlich entschieden, daß qualifizierende Aufgaben mangels einer anderen Regelung im Tarifvertrag nur dann unbeachtlich sind, wenn sie weniger als 5 % der zu bewertenden Tätigkeit ausmachen (Urteil vom 17. Januar 1973 - 4 AZR 85/72 - demnächst AP Nr. 62 zu §§ 22, 23 BAT - auch zum Abdruck in der amtlichen Sammlung der Entscheidungen des Gerichts bestimmt).

Das beklagte Land meint, die von der Klägerin geforderten Kenntnisse gingen nicht über dasjenige hinaus, was jeder Kraftfahrer wissen müsse; deshalb könne nicht einmal von "Fachkenntnissen" im Sinne der Vergütungsgruppe VII Fallgruppe 1 BAT die Rede sein. Diese Argumentation ist nicht überzeugend. Vor allem übersieht das beklagte Land, daß die Klägerin nicht nur Verkehrsvorschriften, sondern eine ganze Reihe von verwaltungsinternen Dienstanweisungen kennen und beachten muß, die vielfach unbestimmte Rechtsbegriffe enthalten und keineswegs leicht anzuwenden sind. Ob und in welcher Höhe z. B. ein Verwarnungsgeld festgesetzt werden kann und muß, erfordert Fachkenntnisse, über die ein Kraftfahrer nicht verfügt. Außerdem muß derjenige, der Verkehrsvorschriften lediglich zu befolgen hat, diese weniger genau kennen, als derjenige, der ihre Verletzung festzustellen und bis zu einem gewissen Grade auch zu würdigen hat. Vom Standpunkt des beklagten Landes aus wären genau genommen allen Polizeibeamten gründliche Fachkenntnisse abzusprechen, weil jeder Bürger die geltenden Strafgesetze und Polizeiverordnungen zu beachten hat. Schließlich übersieht das beklagte Land, daß eine Polizei ihre Auffassung gegenüber solchen Kraftfahrern vertreten und durchsetzen muß, die Verkehrsvorschriften verletzt haben, das aber nicht einsehen wollen. Unsicheres Verhalten oder ungenaue Äußerungen kann sie sich in dieser

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 8 -

Situation nicht leisten. Außerdem muß sie Sachverhalte zuverlässig festhalten und öffentliche Urkunden ausstellen. All das setzt gründliche Fachkenntnisse voraus (vgl. für Protokollführer im Justizdienst: BAG AP Nr. 43 zu § 3 TO.A).

Die Argumentation des beklagten Landes mit der Kürze der Ausbildungsdauer geht ebenfalls fehl. Aus der Dauer der vermittelten Ausbildung kann nicht auf die Gründlichkeit der erforderlichen Fachkenntnisse geschlossen werden. Auch das hat der Senat bereits ausgesprochen (Urteil vom 27. November 1958, AP Nr. 43 zu § 3 TO.A). Maßgebend ist allein, welche Kenntnisse ein Angestellter bei objektiver Betrachtung benötigt, wenn er die ihm übertragenen Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen will. Wenn der Arbeitgeber seinem Angestellten eine unzureichende Ausbildung vermittelt, so kann das auf einer Fehleinschätzung des Sachverhalts, großer Personalknappheit oder einer ähnlichen Notlage beruhen, jedoch nicht für die Gründlichkeit der tatsächlich erforderlichen Fachkenntnisse maßgeblich sein. Im übrigen ist nicht einzusehen, daß eine Ausbildung von 100 Unterrichtsstunden in Verbindung mit einer laufenden Fortbildung von vornherein ungeeignet sein soll, gründliche Fachkenntnisse im Sinne der Vergütungsgruppe VII Fallgruppe 1 BAT zu vermitteln. Immerhin ist zu berücksichtigen, daß die Klägerin bereits bei Beginn der Ausbildung im Besitz eines Führerscheins der Klasse III war.

Schließlich liegt auch der Hinweis auf das Besoldungsgefüge der Polizei neben der Sache. Wie das Landesarbeitsgericht zutreffend ausführt, ist ein Vergleich zwischen Beamtenbesoldungsgruppen und Angestelltenvergütungsgruppen im Eingruppierungsprozeß ohne Bedeutung (BAG AP Nr. 19 und 38 zu §§ 22, 23 BAT). Es ist Sache des beklagten Landes, die Organisation ihres Polizeidienstes so zu gestalten, daß dieser den Wunschvorstellungen von einem sinnvollen Vergütungsgefüge entspricht. Jedoch ist es nicht berechtigt,

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 9 -

den polizeilichen Vollzugsdienst mit Hilfe der Politessen zu erweitern, die vergütungsrechtlichen Konsequenzen aber nicht ziehen zu wollen.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 97 Abs. 1 ZPO.

gez. Dr. Poelmann

Dr. Neumann

Dr. Dieterich

Pfister

Schulz-Rupp



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)